

Urteil des Amtsgerichts München vom 24. 3. 1971

Im Namen des Volkes

Urteil:

In der Strafsache gegen T. K.
wegen Bef-Erschl.
hat das Amtsgericht München
Amtsgerichtsrätin Dr. Glum als Jugendrichter in der Sitzung vom Mittwoch,
den 24. 3. 1971
an der weiter teilgenommen haben
STA. Dr. Gehrig als Beamter der Staatsanwaltschaft
– — – als Verteidiger
auf Grund der Hauptverhandlung für *Recht* erkannt:
T. K., geb. 28. 12. 1950 in München, led., dt. StA., zul. o. f. W.,
in dieser Sache in Untersuchungshaft in der JVA Stadelheim seit 10. 2. 71,
Eltern: ue. d. Therese T.,
Ges. Vertr.: Mutter, . . . München
wird wegen 14 sachlich zusammentreffender Vergehen der Beförderungerschlei-
chung zu einer
Jugendstrafe von 1 Jahr
verurteilt.
Von der Auferlegung von Kosten und Auslagen wird abgesehen.

Gründe

Der Angeklagte stammt aus schwierigen Familienverhältnissen. Er ist unehelich geboren. Er hat noch zwei Geschwister, die ebenfalls unehelich geboren sind. Der Angeklagte ist zunächst bei der Mutter aufgewachsen, die Bauputzerin ist und im Lager Frauenholz wohnte. Zu dem Vater hat er keinerlei Beziehungen. 1961 kam der Angeklagte in das Antoniusheim in Marktl am Inn. 1962 nahm ihn die Mutter wieder auf. 1963 kam er zu einer Familie Hummel in Eggenthal bei Kaufbeuren in Pflege. 1965 kehrte er nach Beendigung der Volksschule, aus der er aus der 8. Klasse mit gut durchschnittlichen Leistungen entlassen wurde, wieder zur Mutter zurück. Er begann im September desselben Jahres eine Starkstromelektrikerlehre. Nach etwa 1 Jahr weigerte er sich wegen Auseinandersetzungen mit dem Lehrherrn diese fortzusetzen. Im Wege der freiwilligen Erziehungshilfe wurde er im Jugendwerk St. Gerhard in Gars am Inn untergebracht und dort einer Ausbildung als Schreiner zugeführt. Da die Mutter im November 1967 die Aufhebung der freiwilligen Erziehungshilfe beantragte, war ein weiterer Verbleib in diesem Heim nicht möglich. Er setzte dann seine Lehre in München fort, wohnte während dieser Zeit z. T. im Jugendwohnheim in der Lothstraße 7. Bis Mitte August 1968 hielt er, wenn auch mit einigen Lehrstellenwechsel, in der Lehre aus. Seitdem geht er keiner Arbeit mehr nach. Er gibt an, er habe bis zu seiner Verhaftung von Zuwendungen von Freunden gelebt. Ende des letzten Jahres habe

er sich im Nervenkrankenhaus Haar freiwillig einer Entziehungskur unterzogen, da er häufig LSD und Haschisch genommen habe.

Seiner Mutter hat er 900,- DM entwendet und hatte auch einmal die Schlafzimmertüre eingeschlagen, da diese einen Freund nicht beherbergen wollte.

Vor Gericht hatte er sich noch nicht zu verantworten.

Er befindet sich seit 10. 2. 1971 in Untersuchungshaft.

Der Angeklagte wurde in 14 Fällen in öffentlichen Verkehrsmitteln der Landeshauptstadt München angetroffen, ohne jeweils im Besitz eines gültigen Fahrausweises zu sein . . .

In allen Fällen benützte Traunsteiner die öffentlichen Verkehrsmitteln in der Absicht, das entsprechende Fahrgeld nicht zu entrichten.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest auf Grund des glaubwürdigen Geständnisses des Angeklagten.

Soweit dieser zur Tatzeit noch 17 Jahre war, hatte er die erforderliche Verstandes-, sittliche und Willensreife gemäß § 3 JGG

Er hat sich daher schuldig gemacht 14 sachlich zusammentreffender Vergehen der Beförderungerschleichung gemäß §§ 265 a, 74 StGB.

Soweit der Angeklagte zur Tatzeit 18 bzw. 19 Jahre alt war, war auf ihn das Jugendrecht anzuwenden, da er ein noch sehr unreifer und labiler junger Bursche ist, dessen Entwicklung auch heute noch in keiner Weise abgeschlossen ist. Er lebt seit Jahren in den Tag hinein, arbeitet nicht und lebt von anderen Personen. Es fehlt bei ihm jede Lebensplanung (§ 105 Abs. I Ziff. 1 JGG).

Der Angeklagte war zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr zu verurteilen, da bei ihm schädliche Neigungen in erheblichem Umfange vorliegen. Wiederholt hat er öffentliche Verkehrsmittel benützt. Diese Taten stehen im Zusammenhang mit seiner Lebensweise ohne Ordnung und Arbeit. Er hat außerdem seine Mutter bestohlen, was auch Ausdruck seiner gesamten Lebensauffassung ist, sich möglichst ohne Anstrengung durch das Leben zu bringen. Hinzukommt noch seine Neigung zu Rauschgiften. Bei diesem Angeklagten war ein längerer Vollzug einer Jugendstrafe in einer Jugendstrafanstalt erforderlich, um den äußerst labilen jungen Mann zu Ordnung und Arbeit zu erziehen, um damit der bei ihm vorhandenen latenten Gefahr, sich auf Kosten anderer zu ernähren, zu begegnen. Das Gericht hielt die erkannte Strafe für erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen (§ 18 Abs. II JGG).

Eine Aussetzung zur Bewährung kam zur Zeit nicht in Betracht, da dieser Angeklagte jetzt noch gar nicht fähig ist, sich in der Freiheit an Arbeit und Ordnung zu gewöhnen (§ 21 JGG).

Die erlittene Untersuchungshaft konnte ihm nicht angerechnet werden, da diese sich bis jetzt auf ihn noch in keiner Weise erzieherisch günstig ausgewirkt hat. Billigkeitsgründe, die eine solche Anrechnung erforderlich machen würden, liegen nicht vor (§ 52 Abs. II JGG).

Von der Auferlegung von Kosten und Auslagen wurde gemäß §§ 74, 109 Abs. II JGG abgesehen, damit der Angeklagte nach der Entlassung aus der Strafhaf nicht mit den Kosten des Verfahrens belastet ist.

[Az.: 63 Ds 141/71 Jug. 55]

Die Jugendrichterin: gez. Dr. Glum Amtsgerichtsärztin